

BürgerKlub Tirol im
Tiroler Landtag
Eduard Wallnöfer Platz 3
A-6020 Innsbruck

Tel: 0043-512-508-3122 (09:00-12:00 Uhr)
Fax: 0043-512-508-3125
Mail: fritz.gurgiser@buergerklub-tirol.at
Mail: thomas.schnitzer@buergerklub-tirol.at
Web: www.buergerklub-tirol.at



A N T R A G

des **Bürgerklub-Tirol** der Abgeordneten **Thomas Schnitzer** und **Fritz Gurgiser**

betreffend: Anwendung und verbindliche Umsetzung des Par. 70 der Tiroler Gemeindeordnung in Gemeinden mit Gemeindegutsagrargemeinschaften

Der Bürgerklub Tirol und die unterzeichnenden Abgeordneten stellen den

ANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, die Anwendung und verbindliche Umsetzung des Par. 70 ff der Tiroler Gemeindeordnung in den Tiroler Gemeinden mit Gemeindegutsagrargemeinschaften sicherzustellen.

Es wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten und dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Verkehr zuzuweisen.

Begründung:

Die Tiroler Gemeindeordnung regelt in den Par. 70 – 73 die Nutzung des Gemeindegutes in den Tiroler Gemeinden.

Auszug aus der Tiroler Gemeindeordnung:

§ 70 Nutzungen des Gemeindegutes

(1) Das Recht und der Umfang der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richten sich grundsätzlich nach der bisherigen Übung. Diese ist im Zweifel durch geeignete Urkunden, Bescheide oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes, bei jährlich wiederkehrenden Nutzungen durch die unbeanstandete Ausübung während der letzten vierzig Jahre nachzuweisen. Auf Nutzungen zu gewerblichen Zwecken besteht, von Privatrechten abgesehen, kein Anspruch.

(2) Die Nutzung des Gemeindegutes darf den Haus- oder Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft nicht übersteigen. Bei der Beurteilung des Haus- oder Gutsbedarfes an Holznutzungen ist, soweit in der Gemeinde keine gegenteilige Übung besteht, Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft diesen Bedarf ganz oder zum Teil aus seinen eigenen oder ihm zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Waldungen decken könnte. Ein Haus- oder Gutsbedarf an Weidenutzungen ist nur für so viel Vieh gegeben, als der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft aus eigenen in der Gemeinde erzeugten Futterbeständen zu überwintern vermag.

§ 71 Verwaltung des Gemeindegutes

- (1) Die Nutzungsrechte am Gemeindegut haften an den berechtigten Liegenschaften.
- (2) Die Gemeinde überwacht die Nutzungen nach der bisherigen Übung und sorgt für eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Ausübung der Nutzungen.

§ 72 Umlegung der Lasten des Gemeindegutes

- (1) Der Gemeinderat hat durch Verordnung
 - a.) die auf dem Gemeindegut lastenden Abgaben und Betriebskosten,
 - b) die Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit und
 - c) einen weiteren Beitrag für die Nutzung des Gemeindegutes, sofern ein solcher in den letzten vierzig Jahren erhoben worden ist, auf die berechtigten Liegenschaften nach sachlichen Merkmalen, wie dem Verhältnis der bezogenen Nutzungen zum Gesamtertrag, dem Verhältnis der einzelnen Nutzungsrechte zur Gesamtheit der Nutzungsrechte und dergleichen umzulegen. Der umzulegende Gesamtbetrag und der Verteilungsschlüssel sind bis längstens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzen.
- (2) Der Bürgermeister hat den einzelnen Nutzungsberechtigten den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Er ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung zu entrichten. § 12 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, wird nicht berührt.

§ 73 Aufhebung von Nutzungsrechten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die auf Grundstücken des Gemeindegutes lastenden Nutzungsrechte aufzuheben, wenn dies
 - a) für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, erforderlich ist oder
 - b) der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung oder der Verbesserung der Agrarstruktur dient.
- (2) Für die Aufhebung von Nutzungsrechten gebührt eine Entschädigung nur insoweit, als dadurch die Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes nicht mehr gewährleistet scheint.
- (3) Über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister nach Anhören der Bezirkslandwirtschaftskammer. Die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat ist zulässig.

Die Tiroler Gemeindeordnung sowie die bisher ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen in Verbindung mit dem Tiroler Flurverfassungsgesetz ermöglichen eine rasche und konsequente Umsetzung der Agrarthermatik.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und oberstgerichtlichen Erkenntnisse liegt es am legislatischen Willen der Tiroler Landesregierung und des Tiroler Landtages, dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinden, Agrargemeinschaften und in weiterer Folge die dafür zuständigen Abteilungen in der Landesverwaltung eine gesetzeskonforme Umsetzung durchführen.

Innsbruck, am 22. Jänner 2012

LAbg. Ing. Thomas Schnitzer

LAbg. Fritz Gurgiser